



Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V.

Satzung

Inhalt	
PRÄAMBEL	2
§ 1 NAME, SITZ und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit	2
§ 3 Mitglieder des Vereins.....	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 ORGANE des Vereins.....	4
§ 8 Präsidium	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vereinsfinanzierung	6
§ 11 Aufwendungsersatz	7
§ 12 Kassenprüfung	7
§ 14 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks	7
§ 15 Inkrafttreten	7

PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Dachverbandes der Weiterbildungsorganisationen (DVWO) nehmen ihre gesellschaftliche Verpflichtung wahr, die Weiterbildung zu entwickeln und zu fördern.

Der DVWO versteht sich aufgrund der berufspraktischen Erfahrung seiner Mitglieder als Berater und Dialogpartner für Wirtschaft, Politik und Wissenschaft für alle Fragen der Weiterbildung. Er nimmt an der politischen Willensbildung teil und gibt Impulse für die Gesetzgebung.

Der DVWO vertritt die Interessen der Weiterbildenden.

Der Verband und seine Mitglieder orientieren sich bei den Herausforderungen und zukünftigen Prozessen der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung an den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union.

In diesem Sinne wird der Dachverband der Weiterbildungsorganisationen zu einer zukunftsorientierten, effektiven und effizienten Entwicklung der Weiterbildung beitragen.

§ 1 NAME, SITZ und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Dachverband der Weiterbildungsorganisationen „DVWO“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, die Weiterbildung in ihrer Entwicklung zu fördern. Der Verein unterstützt dazu seine Mitgliedsorganisationen und deren Aktivitäten. Er vertritt übergeordnete und gemeinsame Themen und Interessen der Weiterbildung gegenüber Politik, Gesellschaft und Institutionen.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- (a) Mitwirkung an gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen,
- (b) Information der Öffentlichkeit,
- (c) Einrichtung von Systemen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- (d) Förderung von Innovationen,
- (e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
- (f) Zusammenarbeit mit relevanten Gremien der Gesellschaft, die sich mit dem Thema Weiterbildung befassen,
- (g) Durchführung von Marktforschung,
- (h) Teilnahme an meinungsbildenden Veranstaltungen wie Tagungen, Kongressen, Messen und anderen wichtigen Veranstaltungen,
- (i) Information und Beratung der Mitglieder (cf. §3) und deren Mitglieder zu staatlichen und anderen Förderprogrammen sowie Zusammenarbeit mit den vergebenden Institutionen,
- (j) Bereitstellung von Service-Dienstleistungen für die Mitgliedsorganisationen,
- (k) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Altersvorsorge für Weiterbildner.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person, kein Unternehmen, kein Verband oder keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Verbände, Verbünde und Organisationen sein, deren Mitglieder in der Weiterbildung tätig sind sowie Weiterbildungs-Unternehmen.

Für die Aufnahme von Weiterbildungs-Unternehmen/Organisationen, die keine Verbände sind, gelten folgende Kriterien:

(a) sie müssen das DVWO-Qualitätssystem intern durchsetzen wollen,

(b) sie verfügen über eine nachgewiesene hinreichende Vertretungsmacht im Weiterbildungs-Markt.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und den Berufskodex des FWW e.V. als verbindlich an.

(4) Fördermitglieder sind juristische Personen, die den Vereinszweck des DVWO anerkennen und unterstützen.

(5) Die Aufnahme als Fördermitglied erfordert eine schriftliche Absichtserklärung, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Fördermitglieder haben ein Sitz- aber kein Stimmrecht.

(3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, das Logo des Vereins zu Werbezwecken zu führen.

(4) Der Verein verarbeitet personenbezogenen Daten gemäß der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbetrag nicht übersteigen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres fällig.

(5) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Austritt aus dem Verein

(b) Auflösung des juristischen Mitglieds

(c) Ausschluss aus dem Verein

(d) Streichung von der Mitgliederliste

(2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich per Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle gekündigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied/das Fördermitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Ein Mitglied/Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied/Fördermitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung des Vereinsausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied/Fördermitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als 24 Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

(6) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 ORGANE des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) das Präsidium,

(b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

Der Präsident/die Präsidentin schlägt zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidium vertreten, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist.

(4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Präsidiumssitzungen, die fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Präsidiumssitzungen finden virtuell, telefonisch oder in Präsenzform statt.

(6) Das Präsidium ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Das Präsidium ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.

(9) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(10) Die Mitglieder des Präsidiums können für Ihre Organtätigkeit und für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.

(11) Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder virtuell stattfinden. Das Präsidium hat dies mit der Einladung bekanntzugeben. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

Zur Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied/das Fördermitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Mitglieder können dem Präsidium bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge mit einer Begründung einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat das Präsidium binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem

Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Im Fall dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten. Bei Präsidiumswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Bestellung und Abberufung des Präsidiums,
- (b) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums,
- (c) Entlastung des Präsidiums,
- (d) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- (e) Bestellung der Kassenprüfer,
- (f) Änderungen der Beitragsordnung,
- (g) Änderung der Satzung,
- (h) Auflösung des Vereins.

(6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einer einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

(7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch das Präsidium darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch das Präsidium vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang beim Verein. Diese Stimmabgabe muss in Textform erfolgen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung erfolgt öffentlich zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen.

(8) Zu Änderungen der Satzung sind abweichend von Absatz 6 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge

(b) Spenden

(c) Zuschüsse öffentlicher Stellen

(d) Sonstige Einnahmen

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufwändungsersatz

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens einen, maximal zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch eine/n Steuerberater/in erstellt, muss kein Kassenprüfer bestellt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder, Bargeldgeschäfte und Barbelege, die Einnahmen und Ausgaben, den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, die Forderungen und Verbindlichkeiten, das Vereinsvermögen und die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt das Präsidium einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Mindestens ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Gleiches gilt auch für Sitzungen des Präsidiums sowie evtl. Gremien.

(2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten spätestens sechs Wochen nach der MV ein Protokoll per E-Mail zugesandt. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 14 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen prozentual zu den Mitgliedsbeiträgen an die ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.